

Geschäftsordnung des Senates der Fachhochschule Jena

Präambel

Der Senat der Fachhochschule Jena hat am 13.05.2008 diese Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Sitzungen
- § 4 Rechte und Pflichten der Senatsmitglieder
- § 5 Öffentlichkeit

II. Abschnitt: Vorbereitung der Sitzungen

- § 6 Einladung
- § 7 Termine der Sitzungen
- § 8 Tagesordnung

III. Abschnitt: Durchführung der Sitzung

- § 9 Leitung der Sitzung, Ordnungsrecht
- § 10 Eröffnung der Sitzung; Beschlussfähigkeit
- § 11 Protokoll
- § 12 Inhalt der Sitzung
- § 13 Rederecht
- § 14 Anträge
- § 15 Abstimmung; Umlaufverfahren

IV. Abschnitt: Senatsausschüsse, Beauftragte

- § 16 Ausschüsse, Beauftragte

V. Abschnitt: Inkrafttreten

- § 17 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Organisation und Durchführung der Aufgabenerfüllung des Senates nach dem Thüringer Hochschulgesetz und nach der Grundordnung der Fachhochschule Jena.

(2) Diese Ordnung gilt für die gewählten stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Senates der Fachhochschule Jena sowie für die anderen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule in Bezug auf die Teilnahme an Sitzungen sowie für geladene Gäste in Bezug auf deren Rederecht in Sitzungen.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbestimmungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Sitzungen

(1) Die Aufgabenerfüllung durch den Senat erfolgt in Sitzungen.

(2) Außerhalb von Sitzungen findet eine Tätigkeit des Senates ausschließlich durch einzelne Senatsmitglieder statt, die nach Maßgabe des ThürHG an der Wahl des Präsidenten oder des Hochschulrates mitwirken.

§ 4 Rechte und Pflichten der Senatsmitglieder

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Senates haben Rederecht, Antragsrecht und Stimmrecht, den beratenden Mitgliedern stehen Rederecht und Antragsrecht zu. Das Rederecht umfasst das Recht, sich zu Inhalten der Sitzung oder zu vorangegangenen Bemerkungen anderer Anwesender zu äußern. Das Antragsrecht betrifft das Recht, im Rahmen des Rederechts Anträge zur Beschlussfassung des Senates im zu beschließenden Wortlaut zu formulieren. Das Stimmrecht ist das Recht, mit je einer Stimme an Entscheidungen des Senates mitzuwirken.

(2) Die Mitglieder des Senates haben das Recht, einzelne oder alle ihrer im Rahmen ihres Rederechts getätigten Äußerungen in das Protokoll der jeweiligen Sitzung aufnehmen zu lassen.

(3) Die Mitglieder des Senates haben das Recht, zur Ausübung ihrer Pflichten Einsicht in alle aktuellen oder vergangenen Dokumente und Unterlagen zu nehmen sowie diese für den eigenen Gebrauch zu vervielfältigen. Ist die Verschaffung einer hinreichenden Informationsgrundlage für die ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit im Senat erforderlich, sind die Mitglieder zur Kenntnisnahme der in Satz 1 genannten Informationen verpflichtet.

(4) Die Mitglieder des Senates sind verpflichtet, an den ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Senates teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Senates sind verpflichtet, über alle im Rahmen nichtöffentlicher Sitzungen oder Sitzungsteile erworbenen Informationen und Daten Stillschweigen zu bewahren und diese nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Pflicht gilt nicht, soweit die Informationen oder Daten nach Satz 1 bereits offenkundig sind oder wenn die betroffene Person mit deren Weitergabe im Vorhinein einverstanden ist. Das Einverständnis soll zu Protokoll genommen werden. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht ebenfalls nicht für Informationen oder Daten, die ihrer Eigenart nach nicht geeignet sind, Interessen einer Person oder Personengruppe nach § 6 Abs.2 zu verletzen

§ 5 Öffentlichkeit

(1) Sitzungen des Senates sind grundsätzlich hochschulöffentlich. Alle Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule Jena haben das Recht, an den Sitzungen des Senates teilzunehmen.

(2) Nichtöffentlich sind diejenigen Teile von Sitzungen, für die ein berechtigtes Interesse der Hochschule, eines Fachbereiches, eines Gremiums im Sinne dieser Ordnung oder eines Mitgliedes des Senates am Ausschluss der Öffentlichkeit besteht oder wenn die Nichtöffentlichkeit gesetzlich vorgeschrieben ist. Personalangelegenheiten sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) Der Senat kann in jeder Verfahrenslage durch Beschluss mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für weitere Angelegenheiten ausschließen. Über einen solchen Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt und entschieden.

(4) Wird durch eine Störung eine Sitzung oder die Behandlung eines Tagesordnungspunktes verhindert oder muss aus solchen Gründen die Beratung vorzeitig abgebrochen werden, kann die nächste Sitzung als nichtöffentlich einberufen werden. Der Beschluss dazu ist in nichtöffentlicher Sitzung zu fassen.

II. Abschnitt: Vorbereitung der Sitzungen

§ 6 Einladung

(1) Zu den Sitzungen des Senates muss eine ordnungsgemäße Einladung ergehen.

(2) Die Einladung hat schriftlich oder per E-Mail an alle Mitglieder des Senates zu ergehen. Sie muss den Mitgliedern spätestens vier Werktage vor dem anberaumten Sitzungstermin zugehen.

(3) Die Einladung muss Ort, Termin und vorläufige Tagesordnung enthalten. Sie ist an geeigneter Stelle hochschulöffentlich bekannt zu geben.

(4) Zuständig für die Versendung der Einladung ist der Vorsitzende des Senates.

§ 7 Termine der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Senates finden in der Regel einmal monatlich statt.

(2) Von der Einberufung einer Sitzung kann abgesehen werden, wenn kein erkennbarer Bedarf besteht, insbesondere keine Einhaltung einer zwingenden Frist im Rahmen der Aufgabenerfüllung zu besorgen ist oder Gefahren oder Schäden von der Hochschule nicht abzuwenden sind.

§ 8 Tagesordnung

(1) Der Inhalt der Sitzungen wird durch die Tagesordnung bestimmt. Die Tagesordnung enthält die zu behandelnden Inhalte, unterteilt in Tagesordnungspunkte (TOP).

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, Vorschläge zur Tagesordnung und Anträge zur Beschlussfassung einzureichen. Anträge zur Beschlussfassung bedürfen einer Begründung, die den Antrag nach Inhalt und Wortlaut plausibel werden lässt. In der Regel sind die Vorschläge und Anträge dem Vorsitzenden des Senates mindestens sieben Werktage vor der nächsten Sitzung zu übergeben. Sie müssen in der nächsten Sitzung behandelt werden, wenn sie dem Vorsitzenden fristgerecht zugegangen sind.

(3) Der Vorsitzende des Senates stellt unter Berücksichtigung der eingegangenen Vorschläge eine vorläufige Tagesordnung auf. Der Vorsitzende kann mehrere Vorschläge zu einem TOP zusammenfassen oder einen Vorschlag in mehrere TOP aufteilen.

III. Abschnitt: Durchführung der Sitzung

§ 9 Leitung der Sitzung; Ordnungsrecht

(1) Die Sitzungen des Senates werden vom Präsidenten der Hochschule geleitet. Dieser bestimmt für Sitzungen oder Sitzungsteile, in denen er abwesend ist, einen Stellvertreter. Dieser soll Mitglied des Präsidiums sein.

(2) Der Vorsitzende hat die Pflicht, für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Er kann bei Störungen einen Ordnungsruf erteilen, den Störer im Wiederholungsfall oder bei besonders grober Störung des Raumes verweisen oder nötigenfalls die Sitzung abbrechen. Geht die Störung von einem Redebeitrag aus, so kann er dem Redner das Wort entziehen.

§ 10 Eröffnung der Sitzung; Beschlussfähigkeit

(1) Die Sitzung wird durch den Vorsitzenden eröffnet.

(2) Vor Beginn der Sitzung, im Falle verspäteten Eintreffens eines Mitglieds unmittelbar nach dessen Erscheinen, haben die Mitglieder ihre Anwesenheit in der beim Protokollführer ausliegenden Liste kenntlich zu machen.

(3) Der Vorsitzende stellt sodann die Beschlussfähigkeit fest. Der Senat ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Danach kann die Beschlussfähigkeit nur noch unmittelbar vor einer Abstimmung durch einen Feststellungsantrag auf Bestehen der Beschlussfähigkeit angezweifelt werden. Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so ermittelt der Vorsitzende diese durch Auszählen der anwesenden Stimmberechtigten. Stellt der Vorsitzende fest, dass der Senat nicht beschlussfähig ist, so kann er die Sitzung bis zu einer halben Stunde unterbrechen. Ist der Senat nach Wiederaufnahme der Sitzung noch immer beschlussunfähig, so stellt der Vorsitzende das Ende der Sitzung fest.

(4) Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Behandlung desselben Gegenstandes verhandelt wird.

§ 11 Protokoll

(1) Sitzungen des Senates sind für die gesamte Zeit zwischen Eröffnung und Schließung der Sitzung zu protokollieren. Das Protokoll der Sitzung wird von einem Mitarbeiter der zentralen Verwaltung geführt. Ausnahmsweise kann der Sitzungsleiter ein Senatsmitglied mit der Anfertigung des Protokolls beauftragen.

(2) Das Protokoll enthält mindestens die folgenden Punkte:

1. Ort der Sitzung,
2. Datum der Sitzung,
3. Beginn und Ende der Sitzung,
4. Namen der Anwesenden,
5. Namen der Abwesenden mit dem Vermerk der Entschuldigung oder Nichtentschuldigung,
6. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit,
7. Tagesordnung,
8. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung und etwaiger Änderungen im Wortlaut,
9. Ergebnis der Abstimmung über einen Antrag,
10. Wortlaut der Beschlüsse, ggf. als Anlage,
11. Wichtige Besprechungsgegenstände und Besprechungsergebnisse,
12. Gang der Verhandlung in knapper Zusammenfassung,
13. Termin der nächsten Sitzung.

(3) Auf Antrag muss auch eine vom Mehrheitsbeschluss abweichende Meinung in das Protokoll aufgenommen werden.

(4) Die Namen derjenigen Mitglieder, welche die Sitzung des Senates vorzeitig verlassen oder verspätet zur Sitzung erscheinen, werden im Protokoll vermerkt. Es muss ersichtlich sein, an welchen TOP sie teilgenommen haben.

(5) Jedes Mitglied des Senates erhält mit der Einladung zur nächsten Senatssitzung eine Ausfertigung des Protokolls. Studentische Mitglieder des Senates können in begründeten Fällen die Einladung mit dem Protokoll an ihre Privatanschrift zugestellt erhalten. Das Protokoll der Sitzung ist hochschulöffentlich. Es kann im Rektorat oder beim zuständigen Mitarbeiter der Zentralverwaltung eingesehen werden.

(6) Das Protokoll einer nichtöffentlichen Sitzung bzw. eines nichtöffentlichen Sitzungsteiles wird nicht veröffentlicht und kann nicht eingesehen werden. Das Recht zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Senates (§ 4 Abs.3) bleibt unberührt.

(7) Das Protokoll wird vom Vorsitzenden des Senates und vom Protokollführer unterzeichnet.

(8) Über etwaige Einwendungen, Änderungen oder Ergänzungen zum Protokoll wird zu Beginn der nächsten Sitzung durch Beschluss entschieden.

§ 12 Inhalt der Sitzung

(1) Der Senat beschließt über die Tagesordnung. Grundlage der Abstimmung ist die vorläufige Tagesordnung, die mit der Einladung versendet wurde.

(2) Die Tagesordnung hat außer in Fällen des Abs.5 mit folgenden Punkten zu beginnen:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der fristgerecht erfolgten Einladung,
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit,
3. Genehmigung und/oder Ergänzung der Tagesordnung,
4. Genehmigung und/oder Ergänzung des Protokolls der letzten Senatssitzung,
5. Eintritt in die Tagesordnung.

(3) Im Übrigen kann der Senat durch Beschluss von der in der Einladung angegebenen Reihenfolge abweichen, einzelne TOP inhaltlich teilen oder zusammenfassen. Darüber hinaus können Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Senatsmitglieder beschlossen werden.

(4) Zu Inhalten unter dem TOP „Verschiedenes“ darf keine Entscheidung ergehen. Unter diesem TOP sollen nur Fragen gestellt und beantwortet, Berichte entgegengenommen, Angelegenheiten von geringerer Bedeutung beraten und der Termin der nächsten Sitzung festgelegt werden.

(5) Die nicht behandelten TOP einer wegen Beschlussunfähigkeit aufgehobenen Sitzung sind in der nächsten Sitzung vor neuen TOP zu behandeln.

§ 13 Rederecht

- (1) Der Vorsitzende erteilt das Wort. Das Wort erhält, wer dies durch Meldung per Handzeichen beantragt.
- (2) Zu Beginn einer Beratung über einen Antrag erhält der Antragsteller das Wort.
- (3) Der Vorsitzende hat das Recht, sich jederzeit in der Debatte zu äußern.
- (4) Anwesende Nichtmitglieder des Senates können Rederecht erhalten, wenn ein Mitglied des Senates dies beantragt. Der Antrag kann außerhalb der Tagesordnung gestellt werden, er ist zu protokollieren. Sind anwesende Nichtmitglieder geladene Gäste der Sitzung, so beschränkt sich das Rederecht in der Regel auf den TOP, für den sie eingeladen worden sind.

§ 14 Anträge

- (1) Während der Sitzung können Anträge nur zum jeweilig behandelten TOP (Abs.2) oder zur Geschäftsordnung (Abs.3 bis 7) gestellt werden.
- (2) Vorschläge einzelner Senatsmitglieder, die sich aus der Beratung über einen TOP ergeben, können zum Antrag zur Beschlussfassung erhoben werden. Der Antragsteller formuliert den Antrag. Der Vorsitzende gibt Gelegenheit zur Aussprache über den Antrag. Anträge zur Beschlussfassung sind auf Antrag eines Senatsmitgliedes vor der Abstimmung zu formulieren und zu verlesen. Werden zu vorliegenden Anträgen Abänderungsanträge gestellt, so ist zunächst über diese Abänderungsanträge abzustimmen. Die so geänderte Fassung des Erstantrages wird sodann zur Abstimmung gestellt.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
 1. Antrag zum Verfahrensablauf,
 2. Antrag auf Vertagung eines TOP,
 3. Antrag auf Nichtbefassung oder Antrag auf Absetzung von der Tagesordnung,
 4. Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss des Senates,
 5. Antrag auf Feststellung, Schluss oder Neuöffnung der Rednerliste,
 6. Antrag auf Festlegung der Gesamtredezeit,
 7. Antrag auf Festlegung einer Redezeit je Redner, wobei die festzulegende Redezeit nicht unter drei Minuten liegen darf,
 8. Antrag auf Aufnahme von Erklärungen der Sitzungsteilnehmer in das Protokoll,
 9. Antrag auf Schluss der Debatte,
 10. Antrag auf geheime Abstimmung,
 11. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit der Sitzung
 12. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
 13. Antrag auf Vertagung der Sitzung,
 14. Antrag auf Beendigung der Sitzung.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Debatte. Die Wortmeldung muss bevorzugt berücksichtigt werden.

(5) Begründungen zu Geschäftsordnungsanträgen dürfen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

(6) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist bevorzugt abzustimmen. Nach der Antragstellung kann nur je ein Sprecher für bzw. gegen den Antrag sprechen.

(7) Eine namentliche Abstimmung ist durchzuführen, sofern ein Viertel der Senatsmitglieder oder eine im Senat vertretene Mitgliedergruppe geschlossen dies verlangt.

§ 15 Abstimmung

(1) Der Senat entscheidet durch Beschlüsse. Beschlüsse sind das Ergebnis des Willensbildungsprozesses des Senates durch Äußerung des Willens jedes Senatsmitgliedes entweder durch Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit durch Gesetz, die Grundordnung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. Soll ein bereits gefasster Beschluss aufgehoben werden, ist dafür eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.

(3) Bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, verfügen die Professoren mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen.

(4) Abstimmungen sind in der Regel offen. Sie erfolgen durch Handzeichen. Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Die im Senat vertretenen Gruppen stimmen getrennt ab, soweit dies durch Gesetz oder Grundordnung vorgesehen ist.

(5) Von der Aufforderung zur Stimmabgabe bis zur Verkündung des Abstimmungsergebnisses wird das Wort nicht erteilt und werden Anträge nicht entgegenommen.

(6) Bei Abstimmungen über Sachanträge wird in der Regel nach der Reihenfolge der Vorlagen abgestimmt. Liegen verschiedene Anträge zur Beschlussfassung in gleicher Sache vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Ein Antrag ist dann weitergehend, wenn seine Annahme andere Anträge gegenstandslos macht. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitzende.

(7) Der Antrag ist angenommen, wenn die jeweils erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Antrag zustimmt. Bei der Ermittlung der einfachen Mehrheit werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung beginnt mit den Ja-Stimmen. Sodann werden die Nein-Stimmen und die Stimmenthaltungen festgestellt. Bleibt das Ergebnis unklar, wird eine

nochmalige Abstimmung vorgenommen. Wird auch die Wiederholungsabstimmung angezweifelt, so wird durch Namensaufruf erneut abgestimmt.

(8) Das Ergebnis jeder Abstimmung wird vom Vorsitzenden festgestellt und verkündet. Wird durch Gesetz, Grundordnung oder diese Geschäftsordnung eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben, so stellt der Vorsitzende ausdrücklich fest, ob sie erreicht oder nicht erreicht ist.

(9) Wird bei einer Abstimmung die Gesamtheit einer Mitgliedergruppe überstimmt und war mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend, ist die Angelegenheit auf Antrag der überstimmten Gruppe erneut zu beraten. Die zweite Sitzung darf nicht vor Ablauf einer Woche und nicht später als vier Wochen nach der ersten Sitzung stattfinden.

(10) Eine Abstimmung im Umlaufverfahren ist unzulässig. Eine schriftliche Abstimmung bei Abwesenheit ist nicht möglich.

IV. Abschnitt: Senatsausschüsse, Beauftragte

§ 16 Senatsausschüsse; Beauftragte

(1) Der Senat kann sich zur Erfüllung einzelner Aufgaben der Unterstützung von ihm eingerichteter Senatsausschüsse oder der vom Präsidenten eingesetzten Beauftragten bedienen. Eingerichtete Senatsausschüsse sind der Ständige Senatsausschuss für Studium und Lehre, der Ständige Senatsausschuss für Forschung, Entwicklung und Weiterbildung, der Ständige Senatsausschuss für Haushaltsangelegenheiten, der Ständige Senatsausschuss für Bibliotheksfragen sowie der Schlichtungsausschuss.

(2) Der Senatsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Jede Mitgliedergruppe eines Senatsausschusses, die überstimmt wird, ist berechtigt, die Erstattung eines Minderheitsberichtes vor dem Senat zu verlangen.

(5) Jedes Senatsmitglied kann beratend an den Sitzungen der Senatsausschüsse teilnehmen.

(6) Darüber hinaus kann der Senat für einzelne Aufgaben weitere Senatsausschüsse oder eigene Beauftragte einsetzen und diesen Entscheidungsbefugnis übertragen.

V. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 13.05.2008 in Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung wird im Verkündungsblatt und auf der Internetseite der FH Jena veröffentlicht.

Professor Dr. G. Beibst
Rektorin

Jena, 13.05.2008